

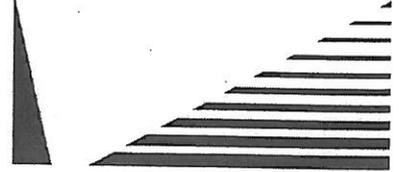
<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	BA 6/0092/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Richterich		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	12.01.2017
		Verfasser:	
<b>Mitteilungen;</b>			
<b>1. Schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Einwohnerfragestunde der BV-Richterich vom 16.11.2016</b>			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
01.02.2017	B 6	Kenntnisnahme	

**Erläuterungen:**

Die Antwortschreiben sind als Anlage beigefügt.

**Anlage/n:**

2 Antwortschreiben



Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – E 18 – 52078 Aachen

Auskunft Herr Gielsdorf  
Gebäude Madrider Ring 20  
52078 Aachen  
Telefon +49 (0) 241 / 432 – 18610  
Telefax +49 (0) 241 / 432 – 18090  
e-mail juergen.gielsdorf@mail.aachen.de  
Internet www.aachen.de  
Kassenzeichen

Datum 03.01.2017

Betreff: Ihre Frage aus der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Richterich vom 16.11.2016

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

für Ihr gezeigtes Interesse am Thema Neuausrichtung der Abfallwirtschaft in Aachen möchte ich mich bedanken.

In der o. a. Einwohnerfragestunde haben Sie sich nach der Zulässigkeit der beschlossenen Erhöhung der Abfallgebühren erkundigt.

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt Aachen werden Gebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. Da die Kosten der Abfallentsorgung in den vergangenen Jahren gestiegen sind, sind die Gebühren in der Stadt Aachen zum 01.01.2017 umgestellt worden. Gebühren müssen nach dem Gebührenrecht kostendeckend erhoben werden. Daher gibt es keine Möglichkeit, Gelder aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Der Aachener Stadtbetrieb hat ein Konzept entwickelt, das eine zukunftssichere und nachhaltige Abfallsammlung in Aachen sicherstellen soll. Die Gebühren sollen transparent und gerecht für alle sein. Infolgedessen ändert sich ab 2017 die Gebührenstruktur. An die Stelle der bislang geltenden Einheitsgebühr treten Grund- und Leistungsgebühr. Für die Abfuhr von Restabfällen aus privaten Haushalten wird grundsätzlich für jedes Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ein Behältervolumen von 7,5 l pro meldepflichtiger Person und Woche zur Verfügung gestellt.

Die Zugrundelegung des Mindestlitterrestabfallvolumens bei der Gebührenerhebung führt für die Gebührenzahler zu durchaus spürbaren Veränderungen. Ein 3-Personen-Haushalt der bislang einen 60 l Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung nutzt muss nun einen 90 l Behälter mit 4-wöchentlicher Leerung bereithalten, was nahezu einer Gebührenerhöhung um den Faktor 2,4 im Vergleich zur bislang zu leistenden Einheitsgebühr entspricht. Um die Leistungen der Abfallwirtschaft jedoch auch zukünftig für alle Bürgerinnen und Bürger erbringen zu können, sind aufgrund der gestiegenen Kosten der Abfallentsorgung die Änderungen bei der Gebührenerhebung erforderlich.

Der Behältermaßstab gilt als anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Der Satzungsgeber ist bei den Abfallgebühren nicht verpflichtet, ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand oder auf nachteilige Auswirkungen für die Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung einen Wirklichkeitsmaßstab zu wählen. Er ist ebenso wenig verpflichtet, denjenigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu wählen, der dem wirklichen Maß der Inanspruchnahme am nächsten kommt.

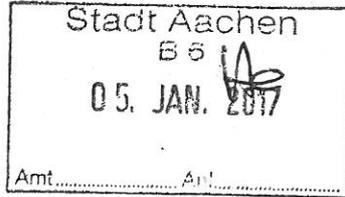
Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Aachen  
Konto Nr. 34, BLZ 390 500 00  
IBAN: DE 093 905 000 000000 000 34  
BIC: AACSD33  
UST-ID Nr.: DE 121689815

In der Rechtsprechung anerkannt ist, dass das in Anspruch genommene Behältervolumen bezahlt werden muss, unabhängig davon, ob es voll oder nur zu einem kleinen Teil ausgenutzt worden ist. Die Anhebung der Abfallgebühren zur Deckung der Kosten ist - auch um den von Ihnen beispielhaft genannten Faktor - rechtlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Gielendorf)



2.

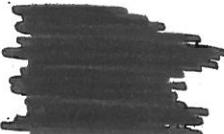
- B 6 -

z. Hd. Frau Moritz

Bezirksamt Richterich

Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen - BA 6 - D-52072 Aachen



Auskunft Frau Moritz

Gebäude Roemonder Str. 559  
Telefon 0241/ 432 8610  
Telefax 0241 /432 8699  
e-mail yvonne.moritz@mail.aachen.de  
Internet www.aachen.de  
Aktenzeichen BA 6  
Kassenzeichen

Datum 02.12.2016

.....

**Beantwortung Ihrer Frage aus der Einwohnerfragestunde der Sitzung der Bezirksvertretung Richterich vom 16.11.2016**

Sehr geehrte 

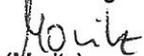
Ihre Frage, ob die früher bestehenden Parkplatzmarkierungen auf dem Parkstreifen entlang des Rathausplatzes in Richterich farblich nachgezogen werden können, um den Parkenden eine bessere Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen, möchte ich folgende Antwort geben:

Aufgrund der heutigen Breite der Fahrzeuge reicht eine bloße Auffrischung der alten Abgrenzungen nicht mehr aus. Diese folgen zu dicht aufeinander.

Bei der Neumarkierung von Parkständen hat eine Parkbucht eine Breite von 2,5 m. Dies würde bedeuten, dass gegebenenfalls weniger Parkplätze markiert werden könnten als früher. Bei Nichtmarkierung/-abgrenzung jedoch könnten bei platzsparendem Parken mehr schmalere Fahrzeuge auf gleicher Fläche abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Moritz)

2. z.V.